

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 25. Mai 1910: Jahrgeldsberechtigung der Luken- und Ladungs- und Schiffs- und Proviantbesichtigter in Bremen und Bremerhaven	S. 519.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 25. Mai 1910	" 520.
III. Mitteilung des Senats vom 27. Mai 1910: Ankauf des Grundstücks Elmershof Nr. 4	" 520.

Mitteilung des Senats

vom 25. Mai 1910.

Jahrgeldsberechtigung der Luken- und Ladungs- und Schiffs- und Proviantbesichtigter in Bremen und Bremerhaven.

Die Behörde für das Auswanderungswesen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß er mit dem Beschlusse der Behörde einverstanden ist.

Bericht.

Anlage.

Bei ihrer Beschlußfassung über diesen Gegenstand haben Senat und Bürgerschaft die Behörde für das Auswanderungswesen mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es sich empfehle, einen Teil der Gebühren aus den Schiffsbesichtigungen, welche auf Grund englischer Vorschriften stattfinden, an die Behörde abzuführen.

Als vor etwa drei Jahren die fraglichen Arbeiten den beiden Schiffsmessern in Bremerhaven übertragen wurden, konnten weder diese selbst noch die Behörde übersehen, welchen Umfang die Arbeiten annehmen und welchen Ertrag demnach die festgesetzten Gebühren liefern würden; dazu kam, daß es zweifelhaft erschien, ob die sehr ins Einzelne gehenden englischen Vorschriften von Dauer sein würden. Bei dieser Sachlage wurde damals beschlossen und vom Senat genehmigt, daß vorläufig die eingehenden Gebühren den Schiffsmessern, welche als solche und als Schiffsbesichtigter nur ein mäßiges Gehalt beziehen, allein zufließen sollten. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Arbeiten sehr beträchtliche sind und wegen der gebotenen Raschheit und Sorgfalt, mit der sie erledigt werden müssen, nicht selten ungewöhnliche Anstrengungen mit sich bringen, daß aber auch die Gebühren, obgleich sie hinter den englischen weit zurückbleiben, einen Jahresbetrag ausmachen, der bei Staatsangestellten mit festem Gehalt als ein zu reichliches Nebeneinkommen anzusehen ist. Da ferner Anzeichen für eine bevorstehende Änderung der englischen Vorschriften bis jetzt nicht hervorgetreten sind und daher wohl mit einer längeren Geltung derselben zu rechnen ist, so hält die Behörde es für gerechtfertigt, einen Teil der eingehenden Gebühren für ihre Kasse in Anspruch zu nehmen und damit der Verwendung für die Aufgaben der Behörde im allgemeinen öffentlichen Interesse zuzuführen. Sie hält es für richtig, zwei Fünftel der Gebühren in Anspruch zu nehmen. Dabei hat sie berücksichtigt, daß es notwendig werden wird, auch den stellvertretenden Schiffsmesser an den fraglichen Arbeiten und an der Gebühren-Einnahme zu beteiligen.

Bremen, 23. Mai 1910.

Die Behörde für das Auswanderungswesen.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **Aug. Rebelthau.**